

348

Paul Parin

Lügen in Zeiten des Friedens

Versuch einer psychoanalytischen und ethnologischen Kritik der „Menschenrechte“

Im Buch von Muhidin Saric sagt der Mitgefangene im serbischen Lager Keraterm: „Die Weltmedien haben gesprochen (...). Das ist schön und human. Dicke Schlagzeilen in den Zeitungen, heftige Diskussionen im Radio, Mahnungen und Drohungen im Fernsehen. Aber was nützt uns das alles. Die Mörder lesen keine Zeitungen, sie hören kein Radio noch schauen sie fern. Die Mörder morden auch weiterhin“ (Saric, 1994, S. 92 f.).

Es ist offensichtlich, daß den Gefangenen in Keraterm nicht nützt, was in den Weltmedien gesprochen wird. Worüber sie sprechen, ist bekannt: „Menschenrecht ist heute der prestigereichste Begriff, der inflationär und demagogisch verwendet wird“ (Fisch, 1996, S. 21). Sie sprechen über die Menschenrechte, die in Keraterm, an ungezählten Orten vorher und seither, grausam gebrochen werden.

Über Menschenrechte ist seit langem unendlich viel gesprochen und geschrieben worden. Soll ich mich dem anschließen, über Menschenrechte reden, wenn es denen nichts nützt, die dort leben, wo Menschenrechte grausam mißachtet werden? Wenn doch diejenigen, die über Menschenrechte denken, schreiben oder reden, bisher überhaupt nicht bewirken konnten, daß sich auch jene an das Recht halten, die sich darüber hinwegsetzen?

Ich habe mich dennoch entschlossen, darüber zu reden und mit Muhidin Saric zu diskutieren. Zum Schluß werde ich erklären, warum ich nicht besser schweige, wenn ich doch keine Macht habe, etwas gegen die weltweite Mißachtung der Menschenrechte zu tun.

Zuerst will ich einige allgemeine Bemerkungen zum Thema machen, ohne System und ohne irgendeinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dann werde ich das Menschenrecht der Kritik zweier Wissenschaften unterziehen, der Psychoanalyse und der Ethnologie. Beide sind geeignet, Probleme zu klären, die bisher vielleicht zu wenig klar geworden sind. Der psychoanalytische Gesichtspunkt hilft verstehen, welche seelischen Vorgänge zur Befolgung und welche zum Bruch des humanitären Rechts drängen. Der ethnologische Gesichtspunkt, insbesondere der Vergleich verschiedener Kulturen, soll helfen, Fragen zu beantworten, ob das

349

Menschenrecht in jedem Gesellschaftsgefüge wieder ein anderes ist, ob es allgemein, für alle Völker gültige Menschenrechte gibt, oder ob dies nicht der Fall ist und sich das Prinzip der

Menschenrechte nur in den euroamerikanischen Staaten etabliert hat, ob darum anderen Völkern unsere westlichen Menschenrechte aufgedrängt werden müßten und ob dies durch Beeinflussung oder mit Zwang oder Gewalt geschehen sollte. Mit anderen Worten: War es der kulturelle Einfluß, die politische oder militärische Übermacht des Westens, besonders der Kolonialmächte, die den anderen Staaten ihre Wertvorstellungen aufgezwungen haben, oder werden mit den Menschenrechten allgemeingültige, unabdingbare Gesetze menschlichen Zusammenlebens erkannt und ausgesprochen?

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO enthält eine Gruppe von Werten, die ohne weiteres als allgemein gültig anerkannt werden können, wie die Integrität von Leib und Leben, die politische und kulturelle Selbstbestimmung der Person, das Recht jedes Kindes auf eine gesunde Entwicklung, und andere mehr. Auf diese allein beziehen sich meine Überlegungen. Die Charta der UNO von 1948 mit ihren Ergänzungen (bis 1985) enthält weitere „Rechte“, die offensichtlich nur in „entwickelten“ Industriestaaten sinnvoll respektiert werden können, wie Regulierung der Arbeitszeit, Rechte auf Ferien usw. Diese lasse ich aus der Diskussion in diesem Beitrag weg und beziehe mich nur auf die erste Gruppe, die ich *Allgemeine Menschenrechte* nenne.

Die Menschenrechte sind von den Vereinten Nationen festgelegt, ergänzt und revidiert worden. Der UNO gehören – mit Ausnahme der Schweizer Eidgenossenschaft – alle Staaten an. Somit sind fast alle Bewohner unserer Welt zur Respektierung der Menschenrechte verpflichtet; die politischen Institutionen der Staaten garantieren im Prinzip, daß alle Bürger und Bürgerinnen, die sie vertreten, die Rechte einhalten.

Mit der Definition und der formalen Anerkennung ist es jedoch nicht getan. Es gibt ungezählte und anscheinend immer mehr und immer krassere Mißachtungen und Verletzungen der Menschenrechte. Viele Verletzungen der Menschenrechte werden auch von staatlichen Institutionen (Behörden) als politisch notwendig hingestellt, mit der vorübergehenden Notwendigkeit zu „pragmatischem“ Handeln, mit dem Gesetz des Krieges, mit ethnischen Traditionen, historischen oder psychologischen Argumenten begründet; sie werden als unausweichlich bezeichnet und legitimiert.

Sogar der moralische Anspruch, daß die Menschenrechte eingehalten werden sollten, wird mitunter bestritten. Auf die ethische Dimension der Frage kann ich in diesem Beitrag nicht eingehen.

Die Idee der Menschenrechte hat eine Geschichte; es ist die Geschichte der Aufklärung. Die wichtigsten Entwicklungsschritte sind etwa: Die „*bill of rights*“ von Oliver Cromwell im 17. Jahrhundert, die erste Verfassung der Vereinigten

350

Staaten von Amerika, die große Französische Revolution. Alle späteren Definitionen gehen auf diese Traditionen zurück, so auch die Erklärung der Vereinten Nationen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 10. Dezember 1948 das „Internationale Gesetz der Menschenrechte“ (The International Bill of Human Rights) angenommen; dieses ist mehrmals ausgebaut, erweitert und 1978 in Kraft gesetzt worden, nachdem es – wie vorgesehen – von mindestens zehn Staaten ratifiziert worden war.

Auch wir halten uns selbstverständlich an diese Definition, müssen jedoch auf Mißverständnisse hinweisen, die sich aus der Geschichte der Idee und der Entwicklung unserer Begriffe ergeben. Da es sich um ein Recht handelt, noch dazu ein grundlegendes, universal gültiges, konnte es, einmal erkannt, nur in einem Gesetzentwurf (*bill*) gefaßt werden. Die „Gewaltentrennung“, die Unabhängigkeit der Rechtspflege von den Regierungsgremien und den gesetzgebenden Körperschaften, den Parlamenten, ließ keine andere Möglichkeit. Die Struktur der Vereinten Nationen bringt es mit sich, daß dieses Gesetz sich von Straf- oder Zivilgesetzen wesentlich unterscheidet. Seine Wirkung wird im Vorwort des offiziellen Dokuments der Vereinten Nationen 1985 nicht als Gesetz, sondern als eine zündende, überzeugende Idee beschrieben, deren Einfluß groß ist und immer mehr zunimmt: „Seit ihrer Annahme hat die Deklaration (der Menschenrechte) weltweit einen breit gefächerten Einfluß, hat nationale Verfassungen und Gesetze ebenso wie Vereinbarungen über verschiedene spezifische Rechte inspiriert. Die Deklaration hatte zur Zeit ihrer Annahme *keine Rechtskraft*, hatte aber seither einen mächtigen *Einfluß auf die Entwicklung, des internationalen Rechts* in unserer Zeit“ (United Nations, 1985, S. 1; Hervorhebungen P. P.).

Die Ausführungsbestimmungen (*Implementation Measures*) zeigen klar, daß es vom guten Willen eines jeden Staates abhängt, ob er sich an die Bestimmungen halten will oder nicht. Das Komitee für Menschenrechte (*Human Rights Committee*) wird ausdrücklich als Körperschaft zur „Untersuchung von Tatbeständen“ (*fact-finding body*) bezeichnet.

Was über die bloße Feststellung und Mitteilung hinaus geschehen kann, bleibt offen. Dennoch „lädt die Generalversammlung (der UNO) weiterhin alle Staaten ein, sich der Übereinkunft (1966) und dem *Optional Protocol* (1976) anzuschließen, von welchen sie (die Generalversammlung) glaubt, daß sie die Fähigkeit der Vereinten Nationen bedeutend vergrößert, den Respekt vor Menschenrechten zu ermutigen“ (United Nations, 1985, S. 3).

Demnach ist der Gesetzentwurf (*bill*) von den Vereinten Nationen von Anbeginn nicht anders als eine sehr schöne, wünschenswerte Idee konzipiert worden. „Kaum jemand widerspricht dem Prinzip, wonach die Menschenrechte verteidigt werden müssen“ (Lukes, 1966, S. 30).

Daß es sich nicht um ein Gesetz handeln kann, ist daraus ersichtlich, daß keine Möglichkeit vorgesehen ist, Rechtsbrüche zu ahnden. Es wird vorausgesetzt, daß eine Rechtsordnung besteht, eine solche, wie sie in einem Staat mit Gewaltentrennung und Gewaltmonopol der Behörden besteht, den man als Rechtsstaat bezeichnet. Diese idealen Voraussetzungen, die in einzelnen Staaten vorhanden sein mögen, sind von den Vereinten Nationen unbedacht und unverändert auf die Internationale Rechtsordnung übertragen worden. Zwar ist praktisch die gesamte Bevölkerung der Erde in Staaten organisiert, doch verdient nur eine Minderheit der souveränen Staaten uneingeschränkt den Titel eines Rechtsstaates. Diejenigen Staaten, in denen die Behörden jene Menschenrechte verletzen, die international gelten sollten, sind souverän, d. h. auf ihrem Gebiet haben nur sie selber über Recht und Unrecht zu entscheiden. Kein anderer Staat darf sich einmischen. Im Prinzip soll bei massiven und groben Verletzungen die Souveränität vor einer Intervention aus dem Ausland nicht schützen. Tatsächlich gab es im Namen der Menschenrechte bereits einige Interventionen (Nürnberger Tribunal, Haager Tribunal für Ex-Jugoslawien, Ruanda-Burundi Menschenrechtstribunal etc.). Völlig offen ist die Frage, wie massiv und grob die Rechtsverletzungen sein müssen, damit ein anderer Staat sich einmischen bzw. eingreifen darf oder muß, und es besteht auch bei den Vereinten Nationen keine Institution, die über eine Intervention entscheiden, eine solche anordnen oder gar durchführen könnte. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß zwar Verbrechen geahndet werden müssen, daß aber die Durchsetzung des Rechts nur den Mächtigeren möglich ist. „Das ausschlaggebende Kriterium (für eine Intervention) ist die Macht der Beteiligten bzw. Betroffenen, nicht das Ausmaß des begangenen Unrechts. (...) Die Chance, in den Genuß einer Intervention zu kommen, ist für die Schwächsten am größten und für den Stärksten gleich Null. Was in Somalia möglich ist, ist in China nicht möglich. (...) ein solcher Zustand (ist) in höchstem Masse ungerecht“ (Fisch, 1996, S. 26).

Sogar jene Staaten, die sich am längsten und mit größter Energie für die Etablierung der Menschenrechte einsetzen, verletzen deren grundlegende Erfordernisse: Die USA, denen kaum jemand das Prädikat eines Rechtsstaates absprechen würde, lassen in ihren Teilstaaten Todesurteile aussprechen und in zunehmender Zahl vollstrecken. Damit wird das grundlegende „Recht auf Leben“ verletzt und außerdem das Verbot „grausamer und unmenschlicher Strafen“ mißachtet. Der Einwand liegt nahe, daß der Druck zur Angleichung, dem jeder Staat unterworfen ist, der den Vereinten Nationen beitrifft, verhindert, das nationale Rechtssystem rechtzeitig den UNO-Normen anzugleichen. Nun gibt es eine Ausnahme, einen demokratisch verfaßten „Rechtsstaat“, der den Vereinten Nationen (nach einem Volksentscheid mit eindeutiger Ablehnung des Beitritts zur UNO) ferngeblieben ist, für den deshalb jeder Angleichungsdruck wegfällt: die Schweiz. Frei-

352

willig ist die Eidgenossenschaft, im Sinn einer humanen Rechtspflege, einzelnen Abkommen beigetreten und hat ihre Gesetze und Prozeduren entsprechend geändert. Dennoch verstößt sie gegen ein Menschenrecht, das der Asylgewährung. Der Kern jeder Asylregelung ist das Prinzip das „non refoulement“; das heißt, daß eine Person, die aus ihrer Heimat ausgeflohen ist, weil sie dort wegen ihrer Gesinnung, Volkszugehörigkeit, Rasse, Religion etc. grausame Behandlung, den Tod, Verfolgung ohne ein faires Gerichtsverfahren, erwarten müßte, Asyl erhält und *keinesfalls in das Land zurückgeschafft werden darf*, aus dem sie fliehen mußte – vorausgesetzt, daß diese persönliche Gefährdung nachgewiesen ist und zur Zeit der Asylgewährung noch besteht. Im Asylgesetz der Schweiz (1971) ist das Prinzip des „non refoulement“ ausdrücklich erwähnt. Unter dem Druck von Parteien, die einen Zuzug weiterer Flüchtlinge ablehnen, wird es mittels eines diplomatischen Kunstgriffs umgangen. Die Gefährdung der Asylsuchenden im Land ihrer Herkunft wird nicht nach der wirklichen Gefährdung der Flüchtlinge sondern nach dem Gutdünken der Eidgenössischen Verwaltung eingeschätzt. Diese stützt sich bei ihrer Beurteilung der Lage im betreffenden Staat auf die Berichte der dort akkreditierten Schweizer Diplomaten, die sich ihrerseits von den Behörden, d. h. von der Regierung und Polizei des inkriminierten Staates, informieren lassen.

Vielleicht nicht der erste, aber der spektakulärste Fall war der des Professor Musey, eines seit vielen Jahren mit seiner Familie in der Schweiz weilenden Philosophen aus dem Unrechtsstaat Zaire unter Präsident Mobuto Sese Seko. Die Gefährdung des Professor Musey war evident, war er doch im Ausland – der Schweiz! – der konstituierten oppositionellen Exilregierung als Minister für Unterricht und Kultur beigetreten. Von Ausweisung bedroht, war die Familie etwa 1 Jahr lang illegal von einer schweizerischen Bauernfamilie versteckt gehalten worden, wurde dort aufgespürt, mit großem militärischen Aufwand von der Eidgenössischen Polizei verhaftet und mit einem speziell dafür eingesetzten Flugzeug nach Zaire ausgeflogen.

Seither ist diese Praxis schrittweise auf andere Länder erweitert worden. Gegenwärtig werden Kosovo-Albaner polizeilich nach Serbien ausgeflogen; die sich weigern, unter Zwang. Die serbische Regierung, die seit 1990 die albanische Bevölkerung der Region einem dauernden polizeilich-militärischen Terror unterwirft, ist der Gesprächspartner und Garant gegenüber der Schweizer Regierung, daß die Zurückgeschafften unbehelligt bleiben. Ähnlich verhält es sich seit längerer Zeit mit asylsuchenden Flüchtlingen aus dem vom Bürgerkrieg zerrütteten Sri Lanka und mit Kurden aus der Türkei, die dort wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer verbotenen Partei (PKK) aus ethnischen Gründen verfolgt werden.

Dies heißt keineswegs, daß *alle* Gefährdeten zurückgeschickt werden. Es sind für ganze Gruppen von Flüchtlingen aus Kriegszonen, die kein Asyl erhalten oder nicht einmal beantragt haben, Ausnahmen gemacht worden. Sie werden „vorläu-

353

fig“ nicht abgewiesen oder zurückgeschickt, je nachdem was und wann die Schweizer Regierung es für richtig hält, oder dann wieder ausgewiesen, freiwillig oder unter physischem und psychischem Zwang. Mit anderen Worten, die Praxis ist nicht durchweg inhuman; Flüchtlinge sind jedoch einer völlig willkürlichen Praxis ausgesetzt, dem Gegenteil von dem, was man von einer Rechtsordnung zu erwarten hat. Seit über einem Jahr, in besonderer Intensität seit Beginn des Jahres 1997, ist

die Schweiz mit ihrer Politik während des Zweiten Weltkriegs konfrontiert, und dabei wird allgemein als ein Verbrechen – nicht bloß als bedauerlicher Fehler – angeprangert, daß zahlreiche (30.000 oder mehr) jüdische Flüchtlinge aus dem Dritten Reich an den Grenzen zurückgewiesen und oft in den sicheren Tod geschickt wurden. Als mildernder Umstand wird angeführt, daß sich die Schweiz, von den Achsenmächten umringt, militärisch bedroht fand. Für das Fehlverhalten erschwerend ist, daß sich die angebliche Notwendigkeit, weitere jüdische Flüchtlinge nach der Parole „das Boot ist voll“ abzuweisen, im nachhinein als Irreführung oder Vorwand erkennen läßt. Das Boot war nicht voll. Weiter wird als erschwerend angeführt, daß die Abweisungspraxis selektiv, nach rassistischen Gesichtspunkten, für Juden eine andere, rigorosere war als für „gewöhnliche“ Flüchtlinge und daß Pässe oder andere Reisedokumente von Juden gemäß einem Vorschlag der schweizerischen Diplomatie mit einem „J“-Stempel versehen wurden und somit die Flüchtlinge bei jedem Versuch, in andere Länder zu gelangen, behindert, d.h. im Vorhinein stigmatisiert und diskriminiert worden waren. Dieser historische Exkurs erlaubt es, die heutige Lage der Menschenrechte in der Schweiz mit jener zur Zeit des Weltkriegs zu vergleichen. Eine militärische Bedrohung besteht nicht. Dennoch ist im Bezug auf die Menschenrechte kein Fortschritt, sondern es sind lediglich einige Veränderungen zu verzeichnen. Die Auswahl der Zurückzuweisenden erfolgt nicht nach rassistischen Gesichtspunkten, sondern nach der Herkunft. Im sog. Drei-Zonen-Modell werden Flüchtlinge nicht nach dem Ausmaß der Gefährdung im Land ihrer Herkunft oder gemäß ihrer Eignung aufgenommen oder abgewiesen. Ausschließlich die Schweiz entscheidet, daß Asylsuchende aus angrenzenden und anderen westlichen Ländern im Bedarfsfall erwünscht, mit Einschränkungen zugelassen, oder dann aus östlichen und südlichen Ländern, z.B. Jugoslawien, so wie die Juden im Weltkrieg, unerwünscht sind – wie damals mit einigen Ausnahmen. Das „J“ ist mit einem „R“-Stempel im Reisedokument ersetzt, der bedeutet „retourné“ oder „refoulé“ (zurückgeschickt oder abgewiesen). So wie damals wurde das „R“

angebracht, unabhängig davon, ob eine Nachprüfung der Fluchtmotive stattfand oder nicht und die amtliche Diskriminierung unter Umständen ohne jede Rücksicht auf die individuellen Umstände erfolgte, wie es die Menschenrechte erfordern.*

* Anscheinend wird das „R“ wegen der Proteste im In- und Ausland derzeit nicht mehr gestempelt.

354

Die Veränderungen sind: Herkunft statt Rasse, „R“ statt „J“, zu „viele Ausländer in der Schweiz“ statt Gefahr der „Verjudung“.

Während im Weltkrieg die Einrichtung von Flüchtlingslagern m. E. nicht gegen die Menschenrechte verstieß, ist der Bau von Gefängnissen – wie das Ausweisungsgefängnis am Zürcher Flughafen Kloten – ein deutlicher Verstoß gegen das Verbot, Folterwerkzeuge und Einrichtungen herzustellen, die zur grausamen Behandlung von Menschen dienen, welche nicht wegen eines Verbrechens belangt werden. Tatsächlich sind Ausweisungsgefängnisse von Strafanstalten kaum unterschieden, dienen aber dazu, Menschen bis zu 9 Monaten einzusperren, die nichts verbrochen haben, außer daß ihr administrativer Status beanstandet wird (keine genügenden Ausweispapiere), weil die Schweiz sie loswerden möchte, weil sie in die Schweiz gekommen sind, legal oder illegal. Für diese Gefängnispraxis gibt es keine richterliche Beurteilung oder Kontrolle.

Psychoanalytische Bemerkungen zur Frage der Allgemeinen Menschenrechte

Die Allgemeinen Menschenrechte seien tief im Wesen des Menschen verankert, der Mensch sei „von Natur aus“ gut, die ungerechte Gesellschaft allein mache ihn böse und schlecht (Jean Jacques Rousseau). Von dieser Idee ausgehend, wird die ontologische Frage nach der Konstante, ob „gut oder böse“, die Frage nach dem So-Sein, nach der Ausstattung des Menschen, nach seinen Triebanlagen gestellt. Darauf gibt die Freudsche Psychoanalyse eine eindeutige Antwort: Sowohl das liebevolle Verhalten (Eros) als auch das feindselige gegenüber seinesgleichen (Aggression) ist in der Triebanlage jedes Menschen enthalten. Die anthropologische Konstante lautet nicht „gut oder böse“, sondern „gut *und* böse“. Die ontologische Frage erübrigt sich.

Sie wird ersetzt durch die Feststellung, daß die Psyche erst nach einem langen und wechselvollen *Entwicklungsprozeß* zu dem führt, was wir als Phänomen beobachten: wie sich „der (erwachsene) Mensch“ verhält, wie er fühlt, denkt und handelt.

Die Frage, ob der Mensch „gut oder schlecht“ ist, wird oft „manichäisch“ gestellt, im Sinne eines Entweder-Oder. Alle „großen“ Religionen und viele philosophische Schulen haben dafür ihre Antwort. Es ist nicht verwunderlich, daß immer wieder versucht wird, das Verhalten zu den Menschenrechten ethisch zu beurteilen und einer Moral zu unterstellen. Die Psychoanalyse ist nicht geeignet, eine gültige Antwort auf die ethische Frage zu finden; sie erspart uns die Suche nach dem sittlichen Prinzip. Statt dessen versucht sie, beim erwachsenen Menschen und davon ausgehend in Familie, Stamm, Volk, d. h. in jeder menschlichen Gemeinschaft das Ergebnis der psychischen Entwicklung zu untersuchen. Zum Beispiel will sie herausfinden, welche gewachsenen Strukturen im „psychischen Apparat“

355

(wie Freud das Seelenleben genannt hat) eine Einstellung und ein Verhalten gemäß den Allgemeinen Menschenrechten begünstigen oder aber beeinträchtigen.

Die Psychoanalyse ist nicht nur „nicht geeignet“, eine Antwort auf die Frage nach einem gültigen oder allgemein gültigen sittlichen Gesetz (Ethos) zu finden; sie kann zeigen, daß die Frage falsch gestellt ist. Zum einen hat bereits Sigmund Freud (1927) nachgewiesen, daß Religionen, einschließlich des ihnen inhärenten Ethos, Illusionen sind, die ihre Entstehung dem gleichen wechselvollen, unbewußt verlaufenden Entwicklungsprozeß verdanken wie neurotische Symptome; aus ihnen kann deshalb kein vernünftiges Gesetz abgeleitet werden. Zum anderen hat die ethnopsychanalytische Methode gezeigt, wie spezifisch und darum einmalig jedes traditionelle Wertesystem des Individuums aus historischen und sozialen Phänomenen hervorgeht (Gruppen-Ich, Klan-Gewissen). Wenn heute Chinesen gegenüber Europäern feststellen, sie hätten „Menschenrechte“, aber eben andere als Europäer, müßte der Psychoanalytiker einwenden: Wenn Sie moralisch argumentieren, gewiß. Doch Menschenrechte sind etwas anderes als ein ethisches Prinzip. Zumindest an zwei grundlegenden Wertesystemen ihrer (der chinesischen) Kultur, im Marxismus und in der Harmonielehre des Konfuzius, läßt sich unschwer nachweisen, daß Allgemeine Menschenrechte als ein konstitutiver Faktor in sie eingegangen sind.

Meine Ausführungen werden spärlich und auch oberflächlich bleiben müssen. Gesicherte und verifizierbare Aussagen sind mit der Psychoanalyse am ehesten in langwierigen Einzeluntersuchungen möglich. Will man daraus allgemeine Gesetze seelischer Prozesse ableiten, werden die Aussagen hypothetisch, nähern sich gleichsam einer spekulativen psychologischen Philosophie. Sigmund Freud ist in seiner wichtigen kulturkritischen Arbeit „Das Unbehagen in der Kultur“ (1930) von der phänomenologisch evidenten, aber wenig aussagekräftigen Annahme ausgegangen, die Psyche entwickle sich so, daß sie das Zusammenleben der Menschen ermögliche.

Trotzdem versuche ich wenigstens darzustellen, wie die Psychoanalyse kritisch an das Problem der Menschenrechte herangeht. Ich folge dabei dem „strukturellen“ Modell der „Metapsychologie“, frage also, wie jede der drei Instanzen, Ich, Über-Ich und Es, zu untersuchen ist, um die besondere Einstellung zu den Allgemeinen Menschenrechten klarzustellen.

Die Triebanlagen sind als solche nicht zugänglich; Triebansprüche kommen aus dem *Es*, das die Psychoanalyse vorerst mit dem Unbewußten gleichgesetzt hat. Sie müssen indirekt aus ihrer Entwicklung, aus den Triebchicksalen, erschlossen werden. Doch bleibt der Eindruck bestehen, daß die Triebanlagen wenig Unterschiede aufweisen, daß z.B. die populäre Auffassung sich nicht bestätigen läßt, daß Kriminelle, sog. „Triebtäter“, Menschen sind, die sich durch ein Übermaß angeborener aggressiver Triebenergie auszeichnen.

356

Die phasenweise in epigenetischen Krisen (René A. Spitz) verlaufende psychische Entwicklung kann jedoch eine dauernde Neigung zu aggressiven oder grausamen Triebzielen zur Folge haben (Fixierung). Übermäßige Frustrationen während der Trennungsphase des Kleinkindes von der Mutter, während des ödipalen Konflikts und besonders während der Adoleszenz können zur Folge haben, daß sich die erotischen Triebregungen vorwiegend auf das eigene Selbst richten und Beziehungspersonen nicht zur Befriedigung von erotischen Zielen, sondern vorwiegend zur grausamen (sadistischen) Triebbefriedigung herangezogen werden. Tatsächlich sind bei Personen, die zu besonders abstoßenden Verletzungen der Allgemeine Menschenrechte neigen, oft solche „narzißtischen“ Persönlichkeitsstörungen festgestellt worden. Daß es zur rücksichtslosen Verletzung der Allgemeine Menschenrechte kommt, ist jedoch ursächlich nie allein der narzißtischen Fixierung zuzuschreiben. Diese ist vielmehr ein Faktor in einer Ergänzungsreihe: Besondere Vorbilder, aggressive Führerpersonen und Ideologien sowie eine Angst und hilflose Wut auslösende (soziale) Umwelt wirken dahin, daß „narzißtische Charaktere“ zu Tätern werden und gegen allgemein gültige Wertnormen und Regeln verstoßen.

Dem „Über-Ich“ wird die Funktion zugeschrieben, diejenige Instanz zu sein, die dafür sorgt, daß sich im Verlauf der seelischen Entwicklung eine mächtige innere Stimme etabliert, die dafür sorgt, daß die von der Tradition übermittelten ewigen Werte zum Regulativ des Verhaltens werden. Das Über-Ich macht sich durch innere Gebote und Verbote bemerkbar; bei Mißachtung seiner Forderungen entsteht das Schuldgefühl. Darum wird es dem Gewissen gleichgesetzt.

Diejenigen, die sich über Allgemeine Menschenrechte hinwegsetzen, so wird gesagt, hätten kein Gewissen, oder ein defektes. Die seelische Entwicklung habe bei der Über-Ich-Bildung versagt. Ja, es wurde vermutet, daß nicht jede Sozialisation, in jedem Volk oder Gesellschaftsgefüge, zur Aufrichtung der Instanz „Über-Ich“ führe.

Dieser letzte Einwand ist nicht stichhaltig. Es sind kaum traditionelle Sozialisationsmuster bekannt, die den Heranwachsenden die Ausbildung einer Über-Ich-Instanz ersparen oder unmöglich machen würden. „Gewissenlose“ Menschen gibt es in keiner Kultur. Hingegen gibt es Über-Ich-Bildungen, die ganz andere Wertsysteme und Verhaltensnormen vermitteln, als sie für die Einhaltung der Allgemeinen Menschenrechte nötig wären. In Kriegerkassen werden Wertvorstellungen vermittelt, die jenen der Allgemeinen Menschenrechte widersprechen; das gleiche gilt für Männer, die in einer (patriarchalen) Machismo-Kultur erzogen worden sind. Aber auch ein allzu strenges Über-Ich, im Dienst einer radikalen christlichen Moral oder einer anderen „guten Sache“ – wie bei fanatischen Kommunisten –, kann die Person gegen Menschenrechte motivieren. Das Ich stellt sich in den Dienst des „guten“ Ziels. Fanatische Weltverbesserer können zu Mördern werden.

357

Wie gegen andere innere Instanzen können sich Abwehrmechanismen gegen die Gebote und Verbote des Über-Ich etablieren, die sie vorübergehend oder dauernd unwirksam machen, so daß kein Schuldgefühl auftritt. Das bekannteste Beispiel ist die Ausbildung zum Soldaten. In allen Staaten, die eine Armee aufstellen, werden Rekruten gegen Ende der Adoleszenz dazu erzogen, das allgemein gültige Gebot „Du sollst nicht töten“ unter bestimmten Bedingungen zu brechen. Die Erziehung zum Soldaten erfolgt mittels Lernprozessen (Disziplin, Drill) und durch Identifizierung mit Ideologien oder ihren Trägern, Führern, Offizieren und dergleichen. Die Abwehr gegen Über-Ich-Forderungen gelingt so gut, daß die meisten Soldaten in beinahe allen Kriegen überzeugt waren (und sind), daß sie für eine gerechte Sache kämpfen und ohne Schuldgefühle Feinde töten.

Bei den Tätern von Keraterm ist zu vermuten, daß die Indoktrinierung von seiten der politischen und militärischen Führung eine große Rolle gespielt hat, daß Disziplin durch Drill und Lernen, die in der Ausbildung sonst üblich sind, nicht durchgesetzt wurde. Auf diesem Hintergrund hat sich als unmittelbar wirksamer psychologischer Faktor die Identifikation mit Unterführern und der Gruppendruck in verschworenen Kämpfer- und Kriminellengemeinschaften erwiesen. In den Banden der sog. paramilitärischen Trupps wird das Über-Ich der Teilnehmer weitgehend durch Identifikation mit den kriminellen Anführern und Unterführern ersetzt, die sich wiederum durch Übernahme der verbrecherischen Planung der Oberen Führung mit ihrer wahnhaft übersteigerten nationalistischen Ideologie von Über-Ich-Forderungen frei halten. Selbstverständlich spielen Angst und Bedrohung von seiten ihrer Kameraden und Anführer bei den „unmenschlichen, verrohten“ Tätern eine wichtige Rolle.

Die selten und spät, nach Jahren, auftretenden Schuldbekennnisse, wie sie z.B. in Argentinien von einzelnen Folteroffizieren zu lesen waren, können darauf schließen lassen, daß das Über-Ich dieser Täter abgewehrt und nicht ganz zerfallen war. Nach dem Wegfallen von Furcht, nach Aufhören des Gruppendrucks, nach Entwertung der Führer (Generäle) und der damals gültigen Ideologie scheint sich bei manchen Tätern mitunter ein Schuldgefühl einzustellen und das Bedürfnis, ihre Taten gemäß den Über-Ich-Forderungen zu gestehen und zu sühnen.

Dem Ich, jener Struktur, der die Psychoanalyse (neben anderen Funktionen) zuschreibt, daß es zwischen dem Es, dem Über-Ich und der realen Außenwelt vermittelt, kommt die Hauptaufgabe bei der Einhaltung bzw. Mißachtung der Allgemeine Menschenrechte zu. Als äußeres und inneres Anpassungs-„Organ“ hat es versagt, wenn dieser Ausgleich auf Kosten der Anpassung an die bekannten Forderungen nach Einhaltung der Allgemeine Menschenrechte gelingt. Mit anderen Worten, nicht die drei Strukturen, sondern das optimale Zusammenstimmen zwischen ihnen bestimmt das Verhalten und die emotionale und geistige Einstellung.

358

Leider läßt sich vom psychoanalytischen Wissen kein allgemeingültiges Entwicklungsmodell ableiten, das zur Ausbildung eines „guten“ Ichs – anstelle des „starken“ dominanten Ichs – führt; dementsprechend gibt es auch keine Erziehungsmuster und pädagogischen Anweisungen, die zu befolgen wären. Statt dessen kommt man zur paradoxen Feststellung, daß die richtigen Bedingungen für die psychische Entwicklung dann gegeben wären, wenn bereits alle Erziehungspersonen, ja die ganze menschliche Umwelt des Kindes unter diesen hypothetischen „richtigen“ Bedingungen aufgewachsen wären. Jede oder beinahe jede Sozialisation kann eine psychische Entwicklung einleiten, die zu einem annehmbaren sozialen Verhalten führt. „Wir wären gut, anstatt so roh, doch die Verhältnisse, sie sind nicht so“ (Bertolt Brecht).

Da und dort sind Persönlichkeiten entstanden, deren Geist und Energie ganz im Dienste der Menschenrechte standen (Gandhi, Tolstoi), als ob sich die Aufgabe der Kultur, die Werte des Menschenrechts hochzuhalten und durchzusetzen, auf eine einzige Person konzentriert hätte. Dies wäre ein Hinweis darauf, daß ein Wissen um das Menschenrechte latent auch in Kulturen vorhanden ist, wo es sich bislang nicht manifestiert hat; in den ethnologischen Bemerkungen werde ich auf die Frage nach der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte zurückkommen. Wir wissen, daß auch die höchsten und reinsten Ziele der Weltverbesserer keine Gewähr dafür bieten, daß sie – im Dienst der guten Sache – nicht selber Verbrechen begehen, wenn sie einmal in politische Machtpositionen gelangen.

Ethnologische Bemerkungen zur Frage der Allgemeine Menschenrechte

Die Grundannahme der Ethnologie (Völkerkunde, anthropology), ist, daß der Mensch ein gesellschaftliches Wesen ist. Alle Kulturen (*cultures*), die von der Ethnologie studiert worden sind – wie unterschiedlich nach Zeit und Ort sie auch sind –, beruhen auf der Fähigkeit des Menschen, das Zusammenleben mit seinesgleichen zu regeln und zu organisieren.

Mehrere Hypothesen leiten die Entwicklung des Menschengeschlechts, seine Evolution, die Abgrenzung von den höheren Affen (den Primaten) von einem bestimmten Entwicklungsschritt ab: vom aufrechten Gang, dem Gebrauch von Instrumenten, dem Erwerb der Sprache u. a. m. Mir scheint der entscheidende Evolutionsschritt zur Menschwerdung darin zu bestehen, daß das Zusammenleben mit Artgenossen nicht durch den Instinkt und seine Ausformung (Auslösung durch Reize, Prägung, Lernvorgänge etc.) bestimmt ist, sondern durch kulturelle Traditionen, die meist mittels symbolischer Systeme vermittelt, bzw. modifiziert, den natürlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

Selbstverständlich kann auch der Mensch nichts leisten, wozu ihm die genetische Ausstattung fehlt. Die Vielfalt der verschiedenartigsten Gesellschaftsstruktu-

359

ren (*cultures*) zeugt von der Anpassungsfähigkeit des Menschen an klimatische, geographische u. a. Gegebenheiten. Andererseits sind in den verschiedenartigsten, historisch entstandenen Kulturen analoge oder sogar gleichartige Verhaltensmuster (*patterns of culture*) nachweisbar; man kann sie – so meine ich – analytisch aus der Vielfalt der Gegebenheiten, Aufgaben, Institutionen und Traditionen bloßlegen.

Meine These ist es, daß die Allgemeinen Menschenrechte als Voraussetzung und Aufgabe des Lebens in der Gesellschaft (Gruppe) ubiquitär, d. h. überall angelegt und nachweisbar sind. Der erste und auch der zweite Augenschein läßt das nicht vermuten. Im Gegenteil. Alle Kulturen, die wir heute kennen, sind so angelegt, daß die Anpassungen an ihre materielle Umwelt und die menschliche Mit- und Umwelt zureichend gewährleistet ist. Wäre das nicht der Fall, wären sie längst verschwunden, wie etwa die Etrusker, die reiche Spuren ihrer Kultur hinterlassen haben, oder die Kelten in Europa oder die Telem im Dogonland (Mali), deren Grabstätten spärliche Zeugnisse „untergegangener“ Kulturen sind. Täglich sind wir Zeuge, daß ganze Völker mit eigenem Wohnraum, eigener Sprache und spezifischen Einrichtungen ihre Eigenart verlieren, manche physisch aussterben, andere in überlebensstärkeren aufgehen, wieder andere spärliche Zeugnisse hinterlassen, etwa in Modifikationen der traditionellen Institutionen der Völker, die sie unterworfen, abgelöst oder aufgesogen haben. Doch scheinen sich alle, die sich als gut abgegrenzt

und lebenskräftig erwiesen haben, so zu verhalten, als ob sie die Allgemeine Menschenrechte nicht kennen, geschweige denn respektieren würden. Man hat solche Völker mit einem egoistischen Menschen verglichen, der seine Interessen gegen alle anderen „utilitaristisch“ durchsetzt, ohne jede Rücksicht auf die eigenen Angehörigen, auf Nachbarn oder Freunde. Die Regel Darwins, mit der die evolutionäre Entwicklung der Tierarten zur abgestuften Mannigfaltigkeit erklärt wird, „*the survival of the fittest*“, ist auf das soziale Leben übertragen, umgemünzt und zur Theorie des Sozialdarwinismus umgebaut worden. In dieser Ideologie, die die Evolutionstheorie aufnimmt in deutscher Sprache meist mit der falsch übersetzten Formel als „Überleben des Stärkeren“ – sind Erklärungen und Legimitationsmuster zusammengefaßt, die bei oberflächlicher Betrachtung eine gewisse Evidenz haben. Faßt man jedoch die Einrichtungen und Prozesse genauer ins Auge, die mit dem Sozialdarwinismus erklärt werden, fehlt jener Erklärungswert, den die biologische Evolutionstheorie hat. Der Eindruck drängt sich auf, daß diese Ideologie keinen anderen Zweck hat, als alle sozialen Phänomene zu legitimieren, die *gegen* die Allgemeine Menschenrechte verstoßen. Wozu – so frage ich – dieser Aufwand an Fälschung, Propaganda und Demagogie, wenn die Allgemeinen Menschenrechte nicht ein Gewicht bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens hätten?

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, die Institutionen aller gegenwärtigen und vergangenen Gesellschaftsgefüge daraufhin zu untersuchen, ob in

360

ihnen, immanent oder explizit, das Wirken der Allgemeinen Menschenrechte nachgewiesen werden kann. Ein Beweis meiner These wäre nur mit einer systematischen und umfassenden Darstellung möglich. Mit den folgenden Beispielen will ich nichts beweisen, sondern lediglich an besonders augenfälligen Institutionen zeigen, wie sie auf zwei widersprüchliche Tendenzen hin untersucht werden können: die eine, die zur Einhaltung der Menschenrechte drängt, die andere, die sie einschränkt, außer acht läßt oder aufhebt. Diese Methode kann man dialektisch nennen. Dabei ist in Kauf zu nehmen, daß ich die gewählten Beispiele ohne ihren historischen oder anderen Zusammenhang darstelle, sie gleichsam aus ihrem kulturellen Rahmen herauslöse und sie nur nach dem Gesichtspunkt eines allgemein gültigen Menschenrechts ordne.

Es gibt eine ethnologische Forschungsrichtung, die alle bekannten Kulturen je nach ihrem Umgang mit der Idee der Gerechtigkeit einordnet. Dieses Verfahren soll sich dazu eignen, alle bisher beschriebenen Kulturen in eine systematische Ordnung einzureihen, und dieses analytische Verfahren gleicht dem, das ich vorhabe. Eine immanente Idee, die der Gerechtigkeit, wird angenommen und vorerst nicht auf ihren Ursprung, ihre Entstehung, ihr Ziel und ihre Dynamik untersucht.

Das *Recht auf Leben* ist wohl in allen Kulturen anerkannt. Töten darf nur unter bestimmten Bedingungen geschehen. Wo sich ein Strafrecht entwickelt hat, bleibt diesem allein das Privileg, zur Sühne eines Verbrechens zu töten. Sigmund Freud (1913) hat schon früh darauf hingewiesen, daß das von den Gerichten ausgesprochene Todesurteil der Gesellschaft ermöglicht, dem Bedürfnis nach Rache nun ihrerseits nachzukommen. In Kulturen, die kein Strafrecht kennen, sondern eine „ausgleichende Gerechtigkeit“, z.B. bei den Akan-Völkern in Westafrika, muß Totschlag oder Mord den Angehörigen des Getöteten kompensiert, der Verlust ausgeglichen werden. Die Höhe der Entschädigung hängt nicht von den Motiven des Täters ab; sie wird davon bestimmt, wie hoch die Verlusttragenden den Verlust einschätzen und wie sehr sie unter Schmerz und Trauer leiden. Die gleichen Akan-Völker (und viele andere) führen jeden gewaltsamen Tod, aber auch Todesfälle durch Alter und Krankheit fast ausnahmslos auf böartige immaterielle Einwirkungen, auf schwarze Magie zurück, die von Lebenden (Hexen, Zauberern) oder von Geistern Verstorbener ausgehen. Damit werden Verstöße gegen das Recht auf Leben einem System unterstellt, das im Prinzip Gegenmaßnahmen (weiße Magie u. dgl.) ermöglicht. Die Vielfalt der Reinigungszeremonielle und Prozeduren in allen oder fast allen Kulturen weist darauf hin, daß diejenigen, die getötet haben, erst wieder zu „richtigen“ Mitgliedern der Gesellschaft gemacht werden müssen, um unter ihresgleichen weiterzuleben. Von „animistischen“ Völkern mit magischen Glaubenssystemen ist bekannt, daß jede Tötung, auch die von Beutetieren, sogar von Bäumen, einer Wiederherstellung, einer Reinigung bedarf. Da wo ausgeformte

361

Ordnungen, Rechtspflege, Gesetze kriegerischer Verwaltung eines Rechts auf Tötung das menschenrechtliche Prinzip eines Rechts auf Leben überflüssig zu machen scheinen, bleibt oft der Makel dennoch am Täter, z.B. als der verfemte Status des Henkers, bestehen. Alle Religionen haben Einrichtungen, um mit dem Unrecht der Vernichtung von Leben umzugehen: Erflehen von Verzeihung oder Gnade, Einordnen in ein übergeordnetes legitimierendes Prinzip (Kreuzzüge gegen die Heiden, Hexenjagd gegen Ketzer u. dgl.) und schließlich die verschiedensten Glaubenssätze, um die Tötung dem Willen Gottes, dem vorbestimmten Schicksal (Kismet), der Rache der Götter oder anderen Instanzen zuzuschreiben, die vom tötenden Menschen unabhängig sind. Noch der aufgeklärteste Umgang mit dem Tod trägt Spuren einer Magie, die das Ärgernis des Tötens mildern soll. Auch bei uns gilt: *De mortuis nil nisi bene*.

Die Institution von Zweikämpfen unter Männern gibt es in vielen traditionsgeleiteten Kulturen. Wie immer sie ideologisch begründet sein mögen – Herstellung einer Rangordnung, Vorstellungen von Ehre und Ehrverletzung –, sie sind ausnahmslos streng ritualisiert: vom

ritterlichen Zweikampf, vom Duell in den christlichen Staaten der Neuzeit bis zu den sportlichen Boxkämpfen unserer Welt. Es wurde psychologisch gedeutet, daß die Gesellschaft der unvermeidlichen Rivalitätsaggression zwischen jungen Männern der gleichen Kultur, Schicht oder Subkultur eine geregelte Abfuhr zur Verfügung stellt. Ausnahmslos alle noch so verschiedenen Rituale haben „faire“ Regeln aufgestellt, die eine Tötung des Gegners wenn irgend möglich verhindern.

Obwohl ich auf zwischenstaatliche Konflikte, die zum Völkerrecht oder Kriegsrecht Anlaß geben, in diesem Beitrag nicht eingehe, möchte ich eine Form des Krieges zwischen benachbarten Stämmen erwähnen: die Scheinkriege, „*mock battles*“, eine Institution bei Bergstämmen, die in Tälern des Hochlands von Papua-Neuguinea leben. In rituell bestimmtem Rhythmus finden vereinbarte Kriege statt. Die jungen Männer werden geschmückt, mit Kriegswaffen gerüstet und spirituell auf den Kampf vorbereitet. Die Kämpfe werden mit aller Kraft und List durchgeführt. Sobald aber ein Kämpfer getötet oder schwer verwundet ist, hört der Krieg auf. Beide Parteien ziehen sich zurück und beklagen den blutigen Ausgang bis die Zeit für den nächsten Kampf da ist. Weder Konflikte um Territorium, Besitz an Gütern oder Frauen, noch ein anderer Interessenkonflikt scheint die Scheinkriege zu bestimmen. Es geht um Prestige, Selbstdarstellung und um Übung der Kampfeskraft. Jedenfalls ist die periodische Abfuhr von Aggression der Jungmannschaft gewährleistet. Der Respekt vor der Regel, Leben zu schonen, das Allgemeine Menschenrecht auf Leben, scheint sich trotz der Entfesselung von Kampfeslust und Mut durchzusetzen.

Die Jivaro, ein Stamm im peruanischen Amazonas-Urwald, sind „Kopfjäger“. Ihr geschlossenes System magischer Regeln ist für uns so fremdartig, daß wir nicht

362

Gefahr laufen, ihr Verhalten nach unserer eurozentristischen Moral zu beurteilen. Um mannbar zu werden, müssen die Jünglinge der Jivaro einen Mann eines benachbarten Volkes töten und seinen Kopf einheimsen. Je erfahrener und angesehener das Opfer ist, desto besser dient sein Kopf dem erfolgreichen Jäger; darum ist der Kopf eines alten Mannes das begehrteste Ziel des rituellen Mörders. Mannbarkeit kann auf keinen Fall ohne die erjagte Kopftrophäe erlangt werden. Doch sind Ausnahmen von der Regel vorgesehen, wenn es dem Jüngling widerstrebt, einen unschuldigen alten Mann zu töten, oder wenn in der Jivaro-Siedlung politische Bedenken dagegen sprechen, das Nachbarvolk, mit dem sie Handel treiben, zu provozieren. Der Jüngling kann anstatt einen alten Mann ein Riesenfaultier töten – eine Beute, die ohne Probleme zu erjagen ist. Der Kopf des Faultiers ersetzt vollkommen die magische Macht eines alten Mannes. Warum? Weil sich das Faultier so langsam und bedächtig bewegt wie ein alter Mann mit viel Erfahrung. Das

Allgemeine Menschenrecht auf Leben macht sich geltend gerade an jenem Ort, an dem die kohärente kulturspezifische Institution die Kopffjagd als unerläßliches Element ihrer Kultur bestimmt (vgl. Harner, 1973).

Grausame Quälereien, die das *Recht auf körperliche Integrität* verletzen, tragen, wie immer sie begründet werden, Spuren einer Absicht, die Integrität der eigenen Sozietät zu erhalten oder sie zu stärken. Die eine Gruppe von Quälereien erfolgt ganz direkt als drastische Maßnahme, um Zugehörigkeit, Zusammenhalt und Abgrenzung gegen andere, außerhalb des erwünschten Gesellschaftsgefüges stehende Individuen anzuschließen: Beschneidung der Juden und Mohammedaner, Verstümmelungen und Erzeugung von Narben um – zumeist in einem Initiationsritual – dauernde Zugehörigkeit zur betreffenden Gruppe (Stamm etc.) festzuschreiben. Dort wo die Verstümmelung als grausamer Eingriff allein die Sexualsphäre der Frauen und Mädchen betrifft, soll mit der Zugehörigkeit eine als allein menschlich und richtig anerkannte Gesellschaftsordnung (Herrschaft der Männer über die Frauen) bestätigt und gefestigt werden. Die strenge rituelle Regelung enthält bereits den Hinweis, daß ähnliches in keinem Fall außerhalb dieser menschlichen Ordnung geschehen darf.

Da wo Staatsorgane foltern, um Geständnisse zu erpressen, geschieht dies immer, damit „Schlimmeres“ verhindert wird. Die Absicht, abschreckend auf Oppositionelle zu wirken, gerät ausnahmslos in Konflikt mit umfassenden Maßnahmen, die schlimmen Taten zu verheimlichen und abzuleugnen. Die Täter können ihren Makel nie loswerden, als ob ihnen bewußt wäre, daß sie ein grundlegendes Menschenrecht verletzt haben. Sogar der erfolgreiche französische Politiker Le Pen wird den Makel nie loswerden, daß er während des Algerienkrieges im Auftrag und mit Willen der französischen Armee gefoltert hat. Die türkische Polizei, die Kriminelle und Angehörige des Kurdenvolkes foltert, tut dies immer mit dem Hinweis, daß dieses Mittel allein Friede und Integrität des ganzen Volkes

363

herstellen kann. Gefoltert wird immer im Dienst einer „gerechten Sache“. Der große Aufwand an Propaganda, an Lügen und Verleugnung geht nie auf. Immer bleibt neben allen Greueln institutioneller Grausamkeit ein Rest, „als ob sie wüßten, was sie tun“; in die brutalste Praxis ist das Bewußtsein einer grundlegenden Rechtsverletzung eingegangen.

Ich muß mich kürzer fassen und werde nur einzelne, willkürlich ausgewählte Phänomene erwähnen, bei denen sich das zugrunde liegende Menschenrecht trotz seiner offensichtlichen Verletzung ohne weiteres kundtut; das soziale Gewebe ist gleichsam durchsichtig und läßt den in der Tradition erstarrten Konflikt durchscheinen.

Eine Gleichberechtigung von Mann und Frau gibt es fast nirgends. Im Bereich der Familie wird sie am krassesten mißachtet, wo es Tradition ist, daß die Eltern des Mädchens allein bestimmen, wen sie zu heiraten hat. In muselmanischen Bauernfamilien in Nordbosnien war dies bis zum Zweiten Weltkrieg der Fall. Da Ehen zumeist unter Nachbarn des gleichen Dorfes oder benachbarter Siedlungen geschlossen wurden, kannte die zukünftige Braut den von den Eltern ausgewählten jungen Mann wenigstens von ferne. War die Ehe zwischen den Eltern von Braut und Freier abgesprochen, teilte die Mutter es dem Mädchen mit, meist bald nach dem Erreichen des 16. Lebensjahres. Manchmal ging alles glatt mit Heirat und Gründung einer Familie. Oft geschah es jedoch, daß die Braut an Anfällen von Bewußtlosigkeit erkrankte. Ein Imam, ein islamischer Gottesmann, wurde beigezogen. Dieser stellte fest, die Geister der Familie des Bräutigams seien gegen die Familie der Braut eingestellt, sie seien in das Mädchen gefahren, um die Verbindung unmöglichen zu machen. Die Verlobung wurde gelöst, das Mädchen wurde sofort gesund, weil die bösen Geister sie verließen. Der Vorgang wiederholte sich bei jeder weiteren von den Eltern vereinbarten Verbindung, bis der richtige Bräutigam gefunden war, der dem Mädchen als Gatte zusagte. Die Heirat fand statt, die Ehe konnte geschlossen, die Familie gegründet werden. Eine in dieser Kultur angelegte Disposition zu hysterischen Ausnahmezuständen junger Frauen war in den Dienst des Menschenrechts auf Selbstbestimmung gestellt.

Die Einschränkungen bis zur möglichst vollständigen Abschaffung des Rechts auf Selbstbestimmung von militärisch, politisch und/oder wirtschaftlich unterworfenen Völkern bilden ein redundantes Geschehen der Politik des 20. Jahrhunderts, das eigene neue „wissenschaftlich“ oder historisch legitimierte Rechtssysteme (z.B. Rassentheorien) erfunden hat, die – neben den wirtschaftlichen und anderen „utilitaristischen“ Zielen – bei aller Vielfalt der Mittel gegen einen einzigen gemeinsamen Gegner gerichtet sind: das *Allgemeine Menschenrecht der Selbstbestimmung*. Als ein bekanntes Beispiel nenne ich die kleinasiatische Türkei als Rekonstrukt des obsolet gewordenen Osmanischen Imperiums: Die Armenier sollten physisch ausgerottet werden (1915), damit das Volk der Türken allein

364

übrig blieb und Selbstbestimmung zur Tautologie werden konnte. Die Kurdenstämme wurden als Volk (mit eigenen Sprachen, Traditionen etc.) einmal semantisch abgeschafft, Bergtürken genannt und sind gegenwärtig einem Großaufgebot juristisch, militärisch und politisch begründeter Maßnahmen ausgesetzt, die gegen die Selbstbestimmung als Volk und als Individuen gerichtet sind. Dies läßt sich am unmittelbarsten an jenen Unterdrückungsmechanismen ablesen, die keinen anderen Zweck erkennen lassen; an den Anstrengungen, die kurdische Sprache (oder Sprachen) zum Verschwinden zu bringen. Der Kampf gegen Sprachen (vom drakonischen Verbot bis zum

läppischen Ortstafelstreit) ist immer gegen eine wichtige Voraussetzung zur Selbstbestimmung gerichtet. Da die gemeinsame Sprache gleichermaßen dem Zusammenhalt einer Gemeinschaft und ihrer Abgrenzung nach außen dient, scheint ihr Verschwinden den lästigen Anspruch auf das Recht zur Selbstbestimmung zum Verschwinden zu bringen. Anderenorts zeigt es sich, daß sprachliche Autonomie der Teile das Zusammenwirken innerhalb einer staatlichen Einheit überhaupt nicht stört. In der Elfenbeinküste (Westafrika) ist das Französische, die Sprache der Kolonialherrn (bis 1960), klaglos als Staatssprache akzeptiert worden, ohne daß dem Gebrauch einer der über fünfzig „autochthonen“ Sprachen der unabhängigen Republik irgendeine Einschränkung auferlegt wurde

Mit Recht gilt die Abschaffung der Sklaverei – in ihrer in der Neuzeit entwickelten Form – als einer der größten zivilisatorischen Fortschritte. Das Verbot von Sklaverei wurde über die damit zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Veränderung hinaus (Industrieentwicklung) dem sittlichen Einfluß der Aufklärung (Amerikanischer Bürgerkrieg) und der in sie eingegangenen protestantischen Glaubenslehre (Abolitionistenbewegung) zugeschrieben. Der Prozeß der Abschaffung von Sklavenhaltung und -handel ist nicht abgeschlossen: Mit wirtschaftlichem und politischem Druck soll die Befreiung der Sklaven weltweit durchgesetzt werden. In jenen Zeiten und an jenen Orten, wo Sklavenhaltung noch unbestritten und selbstverständlich zu sein schien, ist zu erkennen, daß Sklaverei dennoch einige Elemente des Rechts auf Selbstbestimmung aufwies. In den so verschiedenen Formen der Leibeigenschaft (von den bäuerlichen Leibeigenen in Europa und dem Zarenreich bis zu den *captifs* der Sahara-Nomaden) sind immer wieder rechtsgültige Statusänderungen (Freilassung u. ä.) vorgesehen, die Sklaven eine Befreiung zur Selbständigkeit ermöglichen. Dort wo – wie so häufig – sich der Status der Leibeigenen mit Elementen familienrechtlicher gegenseitiger Dependenz mischt, geht das Recht, über die eigene Person zu verfügen, über die gültige Familienabhängigkeit hinaus, die man bekanntlich nur durch Änderungen im Familienverband (Heirat) loswerden kann.

Der Slavenhandel für den karibischen und amerikanischen Markt basierte auf der Zusammenarbeit mit Sklavenjägern, einem Erwerbszweig westafrikanischer

365

Küstenvölker, die man für ihre Lieferungen bezahlte. Die Ashanti und andere Akan-Völker betrachteten die eingefangenen Schwarzen als Ware, als Handelsgut ohne eigenes Recht. Mit einer Ausnahme. Gefangene mußten oft im Besitz des Menschenräubers in der Goldküste auf die Ankunft des nächsten Schiffes warten, das sie – soweit sie überlebten – zu den Käufern in Amerika transportieren würde. In dieser Zeit stand ihre Arbeitskraft ihrem zeitweiligen Besitzer jedoch nicht zur Verfügung. Die Ashanti hätten sie gerne als Arbeiter auf ihren Pflanzungen oder

als Haussklaven verwendet. Der Respekt vor der Selbstbestimmung zwecks Selbsterhaltung ließ nur eine Lösung zu, das beidseitige Interesse, Selbstbestimmung des Sklaven und Sklavenhalter als Arbeitgeber, zu wahren. Der Sklave/die Sklavin mußte durch Heirat in den Familienverband aufgenommen werden. War das geschehen, war das Problem für beide Seiten des *deals* gelöst: Freie verschwägte Angehörige stellten ihre Arbeitskraft ohne Einschränkung dem Familienverband zur Verfügung, der jetzt der ihre geworden war.

Das *Recht jedes Kindes* auf eine gesunde Entwicklung, wie es in der Deklaration der Menschenrechte festgeschrieben ist, entspricht mit seiner Auslegung (Verbot von Lohnarbeit von Kindern, Anrecht auf unentgeltlichen Unterricht in Lesen, Schreiben und Rechnen) ganz dem heutigen Standard „entwickelter“ Staaten. Die „Schwarze Pädagogik“ ist in unserer Kultur erst vor kurzer Zeit in Mißkredit geraten und nicht aus der Praxis verschwunden. In der dunklen Vorzeit der „Primitiven“ – von der Tropenzone bis zu den Inuit, den Eskimos der kanadischen Arktis – gibt es kaum eine Ethnie, bei der sich nicht Institutionen finden, die gerade jenes Recht definieren oder zumindest sein Wirken erraten lassen. Aller Art Initiationsriten grenzen die kindlichen Rechte und entsprechende Fürsorgepflichten der Familie/Gesellschaft ab gegen die zugeschriebenen Rechte der schrittweise in den Status der Erwachsenen eintretenden Nachkommen. In nicht wenigen Kulturen, z.B. bei den Maya in Mexiko, wird der Anspruch des Kindes schon vor der Geburt durch die – nach Ritualen gefestigte – Regelung des Alltags schwangerer Frauen festgeschrieben; nach der Geburt gibt es Schonfristen für die Stillzeit und Säuglingspflege der Mütter. Im modernen Staat Mexiko ist der Volksschulunterricht keineswegs allen Kindern zugänglich; Maya-Kinder in Zonen des Tropenwaldes wachsen mehrheitlich ohne Schulbildung auf. Da Kinder keine *pressure group* bilden können und die Gesellschaft die Vernachlässigung ihrer Rechte nur indirekt zu spüren bekommt, ist anzunehmen, daß das Allgemeine Menschenrecht des Kindes sich gerade dort durchsetzt, wo die „aufgeklärten“ Menschenrechte gar nicht bekannt sind. (In der Schweiz ist eine Mutterschaftsversicherung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen noch immer nicht eingeführt worden.)

Zuletzt in meiner Aufzählung komme ich auf die Menschenrechte zu sprechen, die im Mittelpunkt der politischen Debatte der westeuropäischen Staaten und der

366

USA stehen: Der richtige Umgang mit „dem Fremden“, dem Gast, dem Flüchtling, dem Einwanderer, mit Menschen, die ihrer Herkunft nach „nicht dazugehören“, ist im Allgemeinen Menschenrecht vorgesehen.

Es ist mir kein Volk bekannt, das Fremde nicht von den Eigenen unterscheiden könnte. Zahlreiche Völker bezeichnen ihre Mitglieder mit dem Wort, das Mensch bedeutet (Bantu-Sprachen) oder

Mann (englisch). Das heißt keineswegs, daß die anderen a priori als Feinde, Unmensen oder Nichtmensen angesehen werden. Es gibt unendlich viele Varianten festgeschriebener kultureller Muster, einerseits für ein Recht des Fremden auf Gastfreundschaft und andererseits Regeln, wie Fremde in die Gemeinschaft aufgenommen, „integriert“ werden. Für uns kommen sittliche Regeln, die wir laut Menschenrecht-Deklaration befolgen sollten, gleichsam historisch zu spät; sie sind utilitaristisch überholt worden.

Der friedliche Fremde wird erst einmal respektiert, weil er Gast ist (Gastrecht), ganz entgegen dem wirtschaftlichen Interesse. (In der Schweiz hat die Tourismusindustrie jene in den Alpenländern wie in allen besonders unwirtlichen Regionen traditionell ausgeprägte Institution der Gastfreundschaft aufgesogen und ausgehöhlt.) Asylrecht ist in der Praxis bei vielen Völkern angelegt, auch wenn sie sich dadurch Gefahren aussetzen oder Nachteile einhandeln. Längst vor der Bildung von Nationalstaaten, ganz ohne die völkerrechtlichen Begriffe von Souveränität und zwischenstaatlichen Verträgen, sind Institutionen entstanden, die ein friedliches Zusammenleben mit Nachbarn gewährleisten. Die Dogon – ein Volk von Pflanzern – sind mit dem Fischervolk der Bozo am Niger durch die bekannte Spottverwandtschaft (*paranté à plaisanterie*) in dauernder Freundschaft verbunden. Ähnliche Einrichtungen haben andere westafrikanische Völker. Die Trobriander, die berühmten „Argonauten des Pazifik“, haben mittels des von Malinowski beschriebenen Tauschrituals Kula dauernden Frieden mit benachbarten Inselvölkern – und sind gegenwärtig dabei, dieses Ritual teilweise durch eine Abwandlung der Fußball-Ligaspiele zu ersetzen (vgl. Maier, 1996).

Die Diskussion berührt hier Fragen des Völkerrechts, das nur auf Basis individueller Menschenrechte bestehen kann, ebenso wie diese nur durch die Installation des Völkerrechts eingehalten werden können. Trotz der innigen Verschränkung kann ich auf völkerrechtliche Probleme nicht eingehen. Sie sind vom ethnologischen Gesichtspunkt allzuweit abgesetzt, eher vom Standpunkt der Politikwissenschaft oder Rechtsphilosophie analysierbar.

Ich versuche, jene Einsichten *zusammenzufassen*, die sich ergeben, wenn man die psychoanalytische und ethnologische Analyse berücksichtigt. Dabei werden endlich jene Kräfte zu erwähnen sein, die *gegen* die Einhaltung der Allgemeinen Menschenrechte gerichtet sind, die verhindern oder erschweren, daß sie respektiert oder auch nur wahrgenommen werden, und sie so gründlich zum Verschwinden bringen, daß man von der *invisibility* der Menschenrechte sprechen kann –

Die II. Erklärung der Menschenrechte (1793) der Jakobiner, die „Gleichheit, Freiheit, Sicherheit und Eigentum“ versprach, hatte lange einen schlechten Ruf. Das egalitäre Prinzip, Gleichheit vor Freiheit, verrate eine ethisch-voluntaristische Auffassung, die die Gefahr einer Schreckensherrschaft in sich trage. Später habe sich im Bolschewismus das Menschenrecht zur revolutionären Notwendigkeit entwickelt. Kürzlich haben Historiker nachgewiesen, es sei nicht egalitäre Gleichmacherei, sondern Gleichberechtigung aller Bürger und Bürgerinnen gemeint gewesen (vgl. Gross, 1997). Der historische Irrtum war längst korrigiert worden. Gleiche Freiheit und gleiche Rechte für alle bedeute nichts anderes, als daß die Rechte „des anderen“ gleichermaßen berücksichtigt werden müssen wie die eigenen. Mit dieser unerläßlichen und herstellbaren Einschränkung dürften die Menschenrechte allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Doch ihr Ruf wurde dadurch nicht besser, nur anders: die Menschenrechte seien Ausdruck eines naiven, unrealistisch-utopischen Denkens.

Naiv mag auch mein Versuch anmuten, durch ein willkürlich gewähltes analytisches Verfahren die Werte des Allgemeinen Menschenrechts dort nachzuweisen, wo sie bei nüchterner Betrachtung nicht vorhanden sind. Der „gesunde Menschenverstand“ kann die Menschenrechte ohne weiteres als moralische Forderungen akzeptieren und wird die Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze des Europarats beherzigenwert finden. Wie und wer sie durchsetzen, die Befolgung der Allgemeinen Menschenrechte garantieren sollte, bleibt unerfindlich. Leicht ist es hingegen möglich, Kräfte zu nennen, die in jedem Gesellschaftsgefüge, im Frieden und in Zeiten des Krieges einer Anwendung der „schönen“ Grundsätze entgegenstehen. Ich nenne einmal jene Instanzen, die jedes Zusammenleben, nicht nur die besondere Organisationsform und Verfassungen der Staaten bestimmen. Es sind *Machtinteressen*, die oft mit polizeilichen, militärischen und anderen Gewaltmonopolen ausgestattet sind. Diese wieder dienen oft *wirtschaftlichen Interessen*, wenn sie nicht ganz mit ihnen zusammenfallen. Da die Wirtschaft in der Regel nicht über einen eigenen Gewaltapparat verfügt, kann sie rücksichtslos, also „unmoralisch“ vorgehen, da sie arbeitsteilig mit der Staatsgewalt verknüpft ist. In der „freien Marktwirtschaft“ ist die Anwendung der Prinzipien des IWF solange gewährleistet, als Polizei und Militär der Staaten, die sich die Wirtschaft vom IWF „sanieren“ lassen, die unzufriedene und/oder leidende Bevölkerung zähmen.

Materiell nicht ebenso greifbar, aber in ihrer Wirkung unmittelbar gegen die Anwendung der Menschenrechte, wirken Ideen, die das soziale und politische Verhalten der Angehörigen einer Nation oder einer anderen Gemeinschaft bestimmen. Es sind *nationalistische Ideologien* und *religiöse*, besonders solche, die

von einer Staatsreligion oder einer Kirche so verbreitet werden, daß sich ein Konsens der Mehrheit ergibt. Beide gehen ineinander über, nicht nur in einem Gottesstaat. Nationalistische Überzeugungen und religiöse sind voneinander nicht zu trennen, wenn es sich um auserwählte Völker handelt, die „*Grande Nation*“, die Germanen im Hitlerstaat, die Juden, die iranischen Schiiten, oder um Nationen, die für sich den Anspruch der Heiligkeit und damit einer angeborenen Überlegenheit über alle anderen Völker entwickelt haben (die Serben).

Machtinteressen, wirtschaftliche Interessen, nationale und religiöse Ideologien fasse ich als „Kräfte“ zusammen; damit ist lediglich gemeint, daß ihr Einfluß gegen die Achtung vor den Allgemeinen Menschenrechten und gegen ihre Anwendung deutlich nachweisbar ist.

In Zeiten des Friedens konstituieren sich immer wieder Bewegungen, die gegen die traditionellen, in Institutionen organisierten „Kräfte“ streiten. Manche sind transnational ausgerichtet, wie die Frauenemanzipationsbewegungen gegen die Ideologie und Institutionalisierung des Patriarchats, andere ringen um eine Veränderung innerhalb bestimmter Institutionen: die Bewegung zur Öffnung der katholischen Kirche als Volkskirche oder die toleranten Richtungen im Islam; und natürlich alle die verschiedenen sozialistischen Aspirationen, die sich für die Verbesserung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, z.B. für die soziale Marktwirtschaft einsetzen, abgesehen von denen, die im Klassenkampf die kapitalistische (oder monetäre) Ordnung durch eine ganz andere ersetzen wollen.

Da alle diese Bewegungen nur auf lange Sicht, wenn überhaupt, Erfolg haben können, wäre zu erwarten, daß in Zeiten des Krieges, wenn allzu krasse Menschenrechts-Verletzungen bekannt werden, rascher wirksame Fortschritte zur Anwendung der Menschenrechte gemacht würden. Bekanntlich wird zwar der Ruf nach den Menschenrechten lauter – er wird im Lager Keraterm gehört, die Wirkung ist jedoch kläglich. Ein einziges Beispiel: Im August 1997, sechs Jahre nach Beginn der Angriffs- und Vernichtungskriege im ehemaligen Jugoslawien befindet die angesehene Gesellschaft Human Rights Watch, daß es ein Fortschritt in bezug auf die Menschenrechte wäre, wenn die bekannten schlimmsten Kriegsverbrecher vor Gericht gestellt würden, und sieht darin „eine Gelegenheit, ein internationales Rechtssystem aufzubauen, um zukünftige Kriegsverbrecher gegen die Menschheit abzuschrecken“ (Human Rights Watch, 1997). Das liest sich nicht als ein machtvolleres Wort und nicht als Verheißung einer baldigen Wende. Es ist noch nie bewiesen worden, daß die Androhung von Strafen potentielle Verbrecher von ihren bösen Taten abgehalten hätte. Müßte man Human Rights Watch beschuldigen, daß sie sich der „gesellschaftlichen Produktion von falschem Bewußtsein“ (Erdheim, 1984) schuldig machen? Falsches Bewußtsein der „Massen“ zu erzeugen, gilt als eines der wichtigsten Instrumente der Herrschaft, um Ideologien zu etablieren und zu festigen, die der Machterhaltung

dienen. Die Forderung nach Bestrafung der Kriegsverbrecher oder gar ihre Verurteilung und Bestrafung zielt jedoch auf die Stärkung des Unrechtsbewußtseins in Bezug auf die Allgemeinen Menschenrechte. Da, nach unserer Analyse, solche Elemente in allen Institutionen und Ideologien als Antithese enthalten sind und da die Psychoanalyse der Ich-Bildung und dem Über-Ich Funktionen nachweist, die u. U. die Einhaltung der Allgemeinen Menschenrechte fördern – wenn auch erst im Lauf einer längeren Entwicklung – sind solche Deklarationen keineswegs im vorhinein nutzlos oder unwirksam. Aus diesem Grund habe auch ich mich entschlossen, an der Debatte mit Muhidin Saric teilzunehmen.

In vielen Staaten erheben sich Einzelpersonen oder bilden sich Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Menschenrechte einsetzen. Es hängt vom aktuellen Zustand und von der mehr oder minder geschlossen autoritären Struktur ab, ob diese Menschenrechts-Vertreter als Dissidenten diskriminiert, verfolgt oder geduldet werden. In liberal agierenden demokratischen Staaten werden sie offiziell eingesetzt, um für die Menschenrechte zu sorgen, eventuell von richterlichen Institutionen unterstützt. Sie haben ausnahmslos mit einem langen Ringen zu rechnen und können nur wenige Erfolge in besonderen Fällen aufweisen. Die traditionellen Institutionen, die gegen die Menschenrechte wirken, werden Widerstand leisten, obwohl sie – nach unserer Auffassung – in einer Kompromißbildung auch Menschenrechts-Normen enthalten. Die „großen“ Religionen vertreten eine Morallehre, die in der Hauptsache so verfaßt ist, daß die Allgemeinen Menschenrechte in ihr aufgehen, so daß eine Verteidigung der Allgemeinen Menschenrechte überflüssig wäre – wenn diese Moral von allen Mitgliedern der Kirche eingehalten würde. Die allerschlimmsten und umfangreichsten Verletzungen der Menschenrechte sind jedoch im Namen einer Religion geschehen, meist so, daß die Rechte nur für die „Rechtgläubigen“ galten, anderen (Ungläubigen, Ketzern, Heiden etc.) der Status eines Menschen und damit der Anspruch auf sein Recht entzogen wurde. Toleranz wird vielleicht gepredigt, aber kaum geübt. Dogmen setzen Grenzen. Auch in friedlichen Zeiten stößt die Freiheit der Religion auf Tabus (Kreuze in bayrischen Schulen) und wird die Verfügung über den eigenen Körper zugunsten eines ideologiegetragenen Machtanspruchs bestritten (Schwangerschaftsabbruch als Delikt erklärt). Darin sind die Religionen nicht liberaler als irgendwelche totalitären Staatsideologien, die ihre nationalistischen oder sozialistisch-egalitären Ordnungen zum Dogma machen, indem sie sich auf Geschichte, Tradition oder absolut gültige Ideen beziehen. Allgemeine Menschenrechte sind eben nicht das gleiche wie irgendwelche traditionell gewachsenen Wertsysteme, sind weder gleichzusetzen mit christlicher Nächstenliebe, mit buddhistischer Toleranz, der Gerechtigkeit eines Gottesstaates, sie stehen auch jenseits der „rationalen“ gesellschaftlichen Ordnungen.

370

Sie müssen erst aus den komplexen kompromißhaften Bildungen, in die sie eingegangen sind, gelöst und in die psychische Entwicklung der Individuen eingebracht werden, um Geltung zu bekommen. Es gibt keine religiös oder sonstwie ideologisch motivierte gesellschaftliche Ordnung, in der man eine Verletzung von Menschenrechten respektieren müßte, weil sie dort nun einmal üblich ist.

Die Freiheit der Religion beinhaltet gewiß die Übung von Ritualen. Mädchen und Frauen islamischen Glaubens verhüllen sich in vielen, aber nicht allen muslimischen Gemeinschaften. Wenn grausame Körperstrafen entsprechend der Scharia vollzogen werden, muß verlangt werden, daß das Dogma, das der Scharia zugrunde liegt, aufgegeben wird.

Kürzlich ist mir die Frage gestellt worden, ob man die Exzision der Mädchen bei afrikanischen Völkern abschaffen dürfe, ob dies nicht einer Zerstörung ihrer Kultur gleichkomme – eine Fortsetzung kolonialer Gewalt. Um so eher, als eine Mehrzahl der Mädchen und Frauen die schmerzhafteste Verstümmelung selber verlangt bzw. befürwortet. Zur letzten Bemerkung möchte ich daran erinnern, daß grausames Prügeln von Kindern (Rohrstock, *birching*, *spanking*, Ohrfeigen) im Rahmen der schwarzen Pädagogik zu den scheinbar unabdingbaren Elementen unserer Kultur in Schule und Elternhaus gehörten. Mir selber sind noch viele Angehörige unserer westlichen, in katholischen und protestantischen Traditionen lebenden Staaten bekannt, die „dankbar“ auf die Mißhandlungen zurückblicken und nicht zögern, sie ihren Kindern aufzuerlegen. Aus den Schulen sind sie zumeist verschwunden, im Familienverband werden diese Grausamkeiten verpönt. Die kulturelle Verfassung hat nicht unter der Neuerung gelitten. Deutsche sind nicht kulturell verändert oder verwahrlost, seit der Rohrstock aus Schule und Elternhaus verbannt ist.

Sobald man von *Allgemeinen Menschenrechten* spricht und internationale Gremien mit ihrer Wahrung betraut, besteht nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, bei so krassen massenhaften Verstößen wie der Klitoris-Exzision einzugreifen. Es hängt von den politischen Faktoren, von Machtverhältnissen ab, ob das tunlich oder möglich ist.

Was sind die Menschenrechte eigentlich? – muß man fragen. Die Antwort ist jeweils eine andere – je nachdem, an wen sich die Frage richtet. Für die Verfasser der UNO Charta sind sie ein Gesetz oder ein Gesetzesentwurf, von dem sie hoffen, daß er allgemeine Gültigkeit erlangen wird. Für Menschenrechts-Vertreter – dissidente oder staatlich eingesetzte – sind sie ein Postulat, eine Forderung, das für die Würde des Menschen unerläßlich ist.

Für die Medien und andere Meinungsbildner sind sie ein prestigereicher Slogan, der moralisch, vernünftig, demagogisch oder anders verwendet werden kann. Für die Gefangenen in Keratern sind die Menschenrechte Lügen, die alle

371

nachplappern, denen niemand glaubt und die eine schreckliche Wirklichkeit verdecken sollen.

Der ethnologische Blick glaubt zu erkennen, daß die Allgemeinen Menschenrechte in alle (oder fast alle) Institutionen aller Kulturen konstitutiv eingegangen sind, daß kein prinzipielles Hindernis besteht, sie in einer Kultur, in der sie ganz oder teilweise zu fehlen scheinen, einzufordern. Man bringt damit nichts neues, kulturfremdes hinein, sondern versucht, der einen Tendenz gegen stärkere „Kräfte“ zur Anerkennung, zum Durchbruch zu verhelfen.

Ich spreche über die Allgemeinen Menschenrechte, ohne zu sagen, ob ich sie für „angeboren“ halte oder für „erworben“ als Ergebnis einer zivilisatorischen Entwicklung. Daß Menschenrechte in allen Kulturen nachweisbar sind, würde für „angeboren“ sprechen, daß Erziehungsprozeduren nötig sind, um sie zur Wirkung zu bringen, für „erworben“. Die Frage „angeboren“ versus „erworben“ führt nicht weiter. Ich vergleiche die Allgemeinen Menschenrechte mit der Sprachentwicklung, von der Sigmund Freud (1933, S. 241) sagt, „sie sei allgemeiner Besitz des Menschen (...), die allen Kindern vertraut ist (...) und die bei allen Völkern trotz der Verschiedenheit der Sprachen gleich lautet“. – Zur Definition des Wesens der Allgemeinen Menschenrechte behelfe ich mich „mit dem Gebrauch von Analogien“: Trotz der Verschiedenheit der gesellschaftlichen Formationen kommen die Allgemeinen Menschenrechte überall vor, müssen aber in einer gesellschaftlichen und individuellen Entwicklung erworben werden, um zur Wirkung zu gelangen.

Die Psychoanalyse zeigt nicht nur, daß und wieso der Mensch zur Befolgung und ebenso zur Mißachtung der Menschenrechte fähig ist. Sie weiß, daß der Mensch veränderbar ist und daß er die Formen seines Zusammenlebens, die Konstitution seiner Staaten, verändern kann, aber sie weiß auch, daß eine lange Zeitspanne, viele Generationen und unerhörte Anstrengungen nötig sind, um solche wünschbaren Veränderungen herbeizuführen.

Von Albert Einstein gedrängt, sich zur „Natur des Menschen“ zu äußern, blieb Sigmund Freud skeptisch. Er sah wohl, daß Veränderungen möglich sind, fügte aber hinzu: „Ungern denkt man an Mühlen, die so langsam mahlen, daß man verhungern könnte, ehe man das Mehl bekommt.“

Literatur

Erdheim, M. (1984): Die gesellschaftliche Produktion von Unbewusstheit. Frankfurt a.M., (Suhrkamp).

Fisch, J. (1996): Darf man Menschenrechte mit Gewalt durchsetzen? In: „Kursbuch“, Heft 126, Dezember 1996.

Freud, S. (1913): Totem und Tabu. GW., Bd. IX, S. 89.

Freud, S. (1927): Die Zukunft einer Illusion. GW., Bd. XIV; S. 323-380.

Freud, S. (1930): Das Unbehagen in der Kultur. GW., Bd. XIV., S. 419-506.

372

Freud, S. (1933): Der Mann Moses und die monotheistische Religion. GW., Bd. XVI.

Gross, J. P. (1997): Der egalitäre Liberalismus der Jakobiner. Le Monde diplomatique/taz/woz, September 1997.

Harner, M.J. (1973): The Jivaro. Garden City, New York (Anchor Press Doubleday).

Human Rights Watch (1997): Arrest now! Brüssel.

Lukes, S. (1996): Fünf Fabeln über Menschenrechte. In: Shute, S. u. Hurley, S. (Hrsg.): Die Idee der Menschenrechte. Frankfurt a. M. (Fischer).

Maier, C. (1996): Das Leuchten der Papaya. Ein Bericht von den Trobriandern in Melanesien. Harnburg, (Eva).

Saric, M. (1994): Keraterm. Erinnerungen aus einem serbischen Lager. Übers. von K. D. Olof. Klagenfurt (Drava Verlag).

United Nations (1985): The International Bill of Rights. New York.